

nicht im Triumph der Lechfeldschlacht zeigte sich, daß Otto von Gott zum Kaiser bestimmt war, sondern darin, daß er nach Rom kam und vom Papst die Kaiserkrone empfing, nicht vor der Krönung, sondern durch die Krönung selbst hatte Gott den Herrscher zum Kaiser erhoben.

Dieser Auffassung, die Johannes XIII. vor der Kaiserkrönung Ottos II. offensichtlich wiederholte, widersprach Widukinds ganzes Denken. Nicht die kirchliche Weihe, die den heiligte, dem Gott selbst die Herrschaft gegeben hatte, war mit seiner Vorstellung eines unmittelbaren Gottesgnadentums unvereinbar¹⁵⁷), sondern die Ableitung der Herrschaft aus einer anderen, höheren, gottgesetzten Institution. Auch der lothringische Autor zeigt in seiner Formulierung, wie wenig ihm der Gedanke des in einem Akt delegierten Amtes zumindest im Bereich weltlicher Herrschaft faßlich war, wenn der Eingesetzte nicht bereits die zu diesem Amt gehörende Machtfülle mitbrachte. Widukind denkt hier ganz ähnlich wie der lothringische Autor¹⁵⁸); es sind Vorstellungen, die man aus der Karolingerzeit übernahm¹⁵⁹). Demgegenüber betont der Fortsetzer Reginos: *ab apostolico Iohanne imperator et augustus vocatur et ordinatur*, und in einer zuverlässigen Ableitung der Hersfelder Annalen heißt es ebenso: *auxit super eum augustalem benedictionem, ut imperator augustus vocaretur et esset*¹⁶⁰). Diese eigenartige Doppelung, die vielleicht kurialen Ursprungs ist¹⁶¹), kann auf verschiedene Weise interpretiert werden. Entweder liegt darin das Eingeständnis, daß der Herrscher bereits vorher Kaiser genannt wurde, und die Autoren heben demgegenüber hervor, daß Otto erst durch die Krönung wirklich Kaiser geworden ist, daß er vorher zu Unrecht den Titel trug. Oder sie wenden sich gegen die Auffassung, daß Otto d. Gr. seiner Stellung nach längst Kaiser war und durch die Krönung nur den Kaisernamen erhielt. Man wird die Antwort auf die

¹⁵⁷) Sie hat in I 41 ihren sprechendsten Ausdruck gefunden (ed. Hirsch-Lohmann, S. 60): *... magnum latumque imperium, non a patribus sibi relictum, sed per semet ipsum acquisitum et a solo Deo concessum*. Literatur wie Anm. 108.

¹⁵⁸) Vgl. Widukind I 16, I 25, I 33—34; ed. Hirsch-Lohmann, S. 26 f., 38, 46 ff.). Auch hier ist der Übergang der Herrschaft an die Sachsen im Grunde bereits vollzogen, als Heinrich König wurde.

¹⁵⁹) Beumann, *Nomen imperatoris* (wie Anm. 11).

¹⁶⁰) *Regionis chronicon*, ed. Kurze, S. 171; *Annales Hildesheimenses*, ed. Waitz, S. 22.

¹⁶¹) Zumindest heißt es in dem schon mehrfach zitierten Privileg JL. 3715: *ut Magdaburch ... deinceps metropolis sit et nominetur*, und im Oktober 968 hat Hatto von Mainz in Ravenna vor einer Synode zugestimmt in Magdeburg *sedem archiepiscopalem fieri et ordinari*; UB. Magdeburg 1, 82 Nr. 59.